Die für Parere Medica eine Einführung.

Verordnung.

Seine k. k. Majestät haben unterm 9ten May dieses Jahres allergnädigst zu entschließen geruhet: Daß die bisher in landgerichtlichen Fällen für das *Parere medicum* gewöhnlich bezahlten Taxen allgemein eingestellt, und bey dem in solchen Fällen immer unterlaufenden allgemeinen Wohl, die im Staate angenommenen Leib- und Wundärzte diesen Dienst **unentgeltlich** zu leisten, mithin ihr Parere ohne eine Taxe zu erstatten verbunden seyn sollen.

Welches von der k. k. n. ö. Landesregierung zu allgemeiner Wissenschaft kund gemacht wird.

Wien den 13ten Juny 1785.

64517